



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 3. Mai 2022
(OR. en)

8076/22

LIMITE

CORLX 346
CFSP/PESC 475
CONOP 25

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses (GASP)
2019/938 zur Unterstützung eines Vertrauensbildungsprozesses mit dem
Ziel der Schaffung einer von Kernwaffen und allen anderen
Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten

BESCHLUSS (GASP) 2022/... DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2019/938
zur Unterstützung eines Vertrauensbildungsprozesses mit dem Ziel der Schaffung
einer von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen
freien Zone im Nahen Osten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 31 Absatz 1,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 6. Juni 2019 den Beschluss (GASP) 2019/938¹ angenommen.
- (2) Im Beschluss (GASP) 2019/938 war für die in Artikel 1 genannten Tätigkeiten ein Durchführungszeitraum von 36 Monaten ab dem Tag des Abschlusses der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Finanzierungsvereinbarung vorgesehen.
- (3) Der Durchführungspartner, das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung, hat angesichts der aufgrund der COVID-19-Pandemie aufgetretenen Verzögerungen bei der Durchführung der Projektstätigkeiten im Rahmen des Beschlusses (GASP) 2019/938 um eine Verlängerung dieses Durchführungszeitraums um zwölf Monate bis zum 10. Juli 2023 ersucht.
- (4) Die Fortsetzung der in Artikel 1 des Beschlusses (GASP) 2019/938 genannten Tätigkeiten bis zum 10. Juli 2023 hat keinen weiteren finanziellen Mittelbedarf bis 10. Juli 2023 zur Folge.
- (5) Der Beschluss (GASP) 2019/938 sollte entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss (GASP) 2019/938 des Rates vom 6. Juni 2019 zur Unterstützung eines Vertrauensbildungsprozesses mit dem Ziel der Schaffung einer von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten (ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 63).

Artikel 1

Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2019/938 erhält folgende Fassung:

„(2) Er gilt bis zum 10. Juli 2023.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
